

Zu digitalem Zentralbankgeld – zu digitalem Euro

von C.G.BRANDSTETTER, 10. April 2023

Was eigentlich ist für den Normalbürger der genaue Unterschied zwischen *digitalem Giralgeld* und *digitalem Zentralbankgeld (Digitaler Euro)*?

Giralgeld auf dem Konto sind schließlich Forderungen auf Zentralbankgeld (an die jeweilige Geschäftsbank), die zu digitalen Überweisungen genauso allgemein akzeptiert werden.

Der für den Normalbürger maßgebliche Unterschied ist allein die Haftung. Vergessen sie die Einlagensicherung!

Die Zentralbank könnte, wenn sie wollte, für Giralgeld, also für Forderungen auf Zentralbankgeld ihrerseits Haftung übernehmen. Möchte sie aber nicht. Weshalb denn nicht?

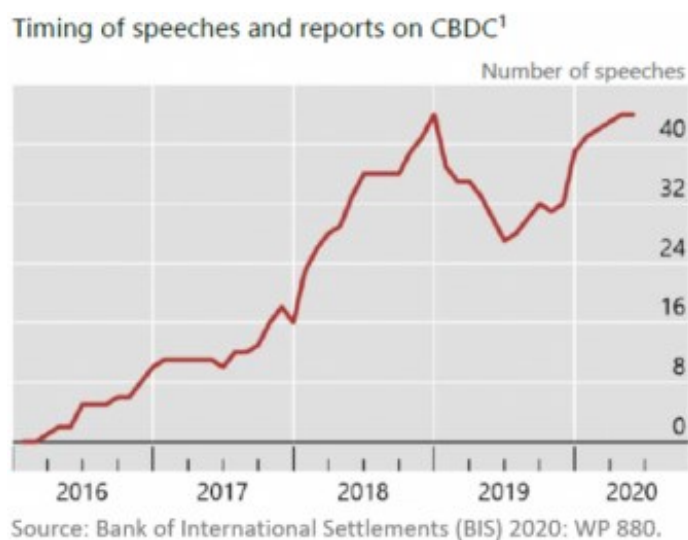
Verstärkt seit 2015/16 konstruieren Teilnehmer des Zentralbankensystems tendenziell monokausale Erklärungen zu Finanz- und Banken Krisen (vgl. [BoE](#) 2016, vgl. [IWF](#) 2016), so auch [WEF](#) (2020).

Vereinfachend erklärt wird, dass Kreditzyklen Boom-Bust-Zyklen kausal bedingen würden – insbesondere die Beispiele des Börsencrashes 1929 und der Finanzkrise 2007/8 sollen dieses „Storytelling“ untermauern – Die *Giralgeldschöpfung* der Geschäftsbanken sei an allem schuld.

Vernachlässigt werden in deren monokausalen Erklärungsmodellen, dass insbesondere Spekulation & Spekulationskredite Überbewertungen an den Börsen diese Zyklen bedingen, weniger realwirtschaftliche Investitionskredite.

Dass die Leitzinspolitik im Vorfeld der Finanzkrise 2007/8 eine wesentliche Rolle spielte, dass Ratingagenturen ihrer Aufgabe nicht nachkamen und dass Finanzaufsichtsbehörden gegen legere Kreditvergabepolitik und gegen die eigenartigen Bündelungskonstruktionen von Wertpapieren und deren Weiterverkauf nichts unternahmen bzw. diese Bündelung überhaupt nicht einzuschätzen wussten, wird in deren „Analysen“ vernachlässigt oder gänzlich verschwiegen.

Im Nachhinein erscheint es verständlich, weshalb etwa die Bank of England (Leavy et al. 2014, Kumhof 2015 und 2016) bzw. deren Autoren in tendenziell undifferenzierter Weise begannen, die Geldschöpfung der Geschäftsbanken („loans create deposits“) simplifizierend darzustellen und dem Publikum ab 2015 verstärkt näher zu bringen.



Am 20. Januar 2022 erklärte uns die „Federal Reserve“: „As a liability of the Federal Reserve, however, a [CBDC](#) would be the safest digital asset available to the general public, with no associated credit or liquidity risk“.

Am 7. Februar 2023 stellte die Bank of England (BoE) ihr „Digital Pound“ offiziell vor, im Mai 2023 folgte die ECB mit näheren Details zum „Digital Euro“ (vgl. [Reuters 2023](#)).

Solch Entwicklung wird als [kritisch von Norbert Häring beschrieben](#) (siehe auch 2022/23: [Testfeld Nigeria](#)).

Steve [Forbes](#) (2022) befürchtet sogar wie folgt: „Digital money would enable governments to track every single purchase or sale you make. It would be a frightening tool of control, as officials could easily seize or freeze part or all of your money. No wonder Beijing is so gung-ho for CBDCs.“

Government responded

This response was given on 21 December 2022

“ The government has no plans to program any future UK central bank digital currency (CBDC) or restrict how money is spent.

[Read the response in full](#)

Date closed

5 April 2023

Das UK-Government dementiert (siehe oben) eine geplante Programmierbarkeit sowie geplante Ausgabenrestriktionen, allein es nicht zuständig für derartige Planung.

Das [Zentralbankensystem](#) ist zu einer supranationalen Ebene zu zählen. Die Konten der UN-Sonderorganisationen IMF und Weltbank werden von der *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* ([BIS](#)) verwaltet. Eine Vielzahl der Zentralbanken ist [Mitglied bei der BIS](#). Beim IMF tätig ist [Bo Li](#) - seine Aussagen ([2022](#)) im Kontext von „Welfare & Inclusion“ bestätigen die „Programmability“ der CBDCs:

„ ... what we call programmability [...] by programming CBDC those money can be precisely targeted for what kind of people can own and what kind of use this money can be utilized. For example for food.“

Inwieweit ein Zentralbank(geld)-Konto ([CBDC retail](#)) mit einem persönlichen „[Carbon Budget](#)“ verknüpft werden wird, [erscheint naheliegend](#), ist aber per 10. April 2023 nicht nachzuweisen.

Ferner noch unscharf sind Konditionalitäten zu Gewährungen von „Carbon Budgets“ an ([abhängige](#)) Staaten/Staatshaushalte (vgl. „[Special Drawing Rights](#)“ [SDR], vgl. „[Resilience and Sustainability Facility](#)“, vgl. „[RST](#)“).

Kommt etappenweise genauso „CBDC retail.gov“¹ und in weiterer Folge eine legale Direktfinanzierung der Ausgabeüberschüsse des Staates durch die [Zentralbank](#), wird dies mit erheblichen (unangenehmen) Auflagen (Konditionalitäten) verbunden sein/werden („[Good Governance](#)“).

¹ „Diese Währung kann entweder ausschließlich speziellen Akteuren, wie beispielsweise Banken, zugänglich gemacht werden (Wholesale CBDC) oder auch allen Endkunden (Retail CBDC) - also privaten Nutzern, Unternehmen oder der öffentlichen Hand. Eine Retail CBDC könnte direkt von der Zentralbank an den Endkunden ausgegeben werden (direktes Modell) oder alternativ über Banken an den Endkunden verteilt werden. Letzteres kann realisiert werden, indem der Endkunde entweder eine Forderung (i) gegenüber der Bank (indirektes Modell) oder (ii) gegenüber der Zentralbank (hybrides Modell) besitzt.“
(Stellungnahme des FinTechRat beim Bundesministerium der Finanzen [2020]: [Der digitale, programmierbare Euro](#)).